



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg University of Applied Sciences

Hochschulanzeiger
Nr. 116 / 2016 vom 30. Juni 2016

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428759042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121).

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Internet der HAW Hamburg unter „Aktuell/Publikationen/Hochschulanzeiger“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- S. 2 Allgemeine Vorlesungszeiten an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg für den Zeitraum vom Beginn des Sommersemesters 2017 bis zum Ende des Sommersemesters 2019**
- S. 3 1. Änderung der Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bekleidung-Technik und Management der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 10 Rahmenordnung für den Betrieb und die Benutzung von Laboren und Werkstätten an der HAW Hamburg**

**Allgemeine Vorlesungszeiten an der Hochschule
für Angewandte Wissenschaften Hamburg für den Zeitraum vom Beginn des
Sommersemesters 2017 bis zum Ende des Sommersemester 2019**

Vom 13. Mai 2016

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 13. Mai 2016 die allgemeinen Vorlesungszeiten für den Zeitraum vom Beginn des Sommersemester 2017 bis zum Ende des Sommersemesters 2019 nach §§ 79 Absatz 2 Satz 10, 110 Absatz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 171), zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121), wie folgt festgelegt:

1) Sommersemester 2017: 01.03.2017 – 31.08.2017

Vorlesungszeiten: 13.03.2017 – 15.07.2017
Erster Vorlesungstag: 13.03.2017
Letzter Vorlesungstag: 15.07.2017

2) Wintersemester 2017/18: 01.09.2017 – 28.02.2018

Vorlesungszeiten: 18.09.2017 – 03.02.2018
Erster Vorlesungstag: 18.09.2017
Letzter Vorlesungstag: 03.02.2018

Vorlesungsfreie Zeiten:
Weihnachtsferien: 25.12.2017 – 06.01.2018

3) Sommersemester 2018: 01.03.2018 – 31.08.2018

Vorlesungszeiten: 12.03.2018 – 14.07.2018
Erster Vorlesungstag: 12.03.2018
Letzter Vorlesungstag: 14.07.2018

4) Wintersemester 2018/19: 01.09.2018 – 28.02.2019

Vorlesungszeiten: 17.09.2018 – 02.02.2019
Erster Vorlesungstag: 17.09.2018
Letzter Vorlesungstag: 02.02.2019

Vorlesungsfreie Zeit:
Weihnachtsferien: 24.12.2018 – 05.01.2019

5) Sommersemester 2019: 01.03.2019 – 31.08.2019

Vorlesungszeiten: 11.03.2019 – 13.07.2019
Erster Vorlesungstag: 11.03.2019
Letzter Vorlesungstag: 13.07.2019

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
13. Mai 2016**

1. Änderung der Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bekleidung-Technik und Management der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)

Vom 13. Mai 2016

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 13. Mai 2016 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121) die vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information am 28. April 2016 beschlossene studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Bekleidung-Technik und Management am Department Design der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Das Bachelorstudium im Studiengang Bekleidung-Technik und Management bietet den Studierenden die Grundlage für eine Ingenieur Tätigkeit in den vielfältigen Bereichen der Bekleidungs Wirtschaft. Im ersten Studienjahr werden die mathematischen, natur- und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen sowie grundlegende berufsqualifizierende Kompetenzen vermittelt. In den folgenden Semestern erfolgt auf dieser Basis die praxisorientierte Vertiefung, Erweiterung und Anwendung fachspezifischer Kenntnisse im Hinblick auf die beruflichen Tätigkeitsfelder. Durch ein breites Angebot an Wahlpflichtveranstaltungen erhalten die Studierenden im sechsten Semester die Möglichkeit sich in weiteren Vertiefungen Spezialwissen und Kenntnisse anzueignen. Verstärkt wird der praktische Anteil durch ein Praxissemester und die Bachelorarbeit. Neben den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen flankieren wechselnde Wahlfächer das Studienangebot, um neben der Fach- und Methodenkompetenz die Sozialkompetenz und Fähigkeit der Studierenden zur interdisziplinären Zusammenarbeit zu fördern und sie somit für ein verantwortliches Handeln im nationalen und internationalen Arbeitskontext zu qualifizieren.

Die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden werden den Studierenden so vermittelt, dass sie zu praxisorientiertem Arbeiten auf wissenschaftlicher Grundlage, insbesondere zu systematischer Problemanalyse sowie zu methodischem Vorgehen bei der Problemlösung und zu teamorientierter Arbeitsweise befähigt werden.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung des Studiengangs ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI)“ vom 21. Juni 2012 (Hochschulanzeiger Nr. 77, S. 23).

§ 2 Regelstudienzeit und Aufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Die Aufnahme neuer Studierender erfolgt jährlich.
- (2) Das Studium besteht aus drei Studienjahren und einem Praxissemester. Das erste Studienjahr dient dem Grundlagenstudium, das zweite Studienjahr der Vertiefung und das dritte Studienjahr beinhaltet die Wahlpflicht- und Wahlfachschwerpunkte sowie die Bachelorarbeit. Innerhalb des Studiums erfolgt eine praxisorientierte Vertiefung durch das Praxissemester, das vorzugsweise im fünften Semester abgeleistet wird. Das Studium endet mit der im siebten Semester anzufertigenden Bachelorarbeit.
- (3) Das Department stellt für das gesamte Studium einen allgemeinen Studienplan auf, der insbesondere für jedes Fach Umfang, Veranstaltungsart und zeitliche Lage in der Semesterfolge ausweist. In allen sieben Studiensemestern ist die zeitliche Reihenfolge der einzelnen Fächer didaktisch begründet. Mit Ausnahme der Wahlpflichtfächer des sechsten Studiensemesters und der Wahlfächer des siebten Semesters wird den Studierenden empfohlen, das Studium in dieser Reihenfolge zu durchlaufen. Für alle Fächer werden vom Department Lernziele und Lehrinhalte erstellt und in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 3 Akademischer Grad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg den Bachelorgrad Bachelor of Engineering (B. Eng.).

§ 4 Praxismodul

(1) Das Curriculum enthält ein Praxismodul, das aus einem Praxissemester in Form einer der Ingenieurin bzw. dem Ingenieur entsprechenden berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von 20 Wochen und einem nachbereitenden Praxis-Kolloquium besteht. Es ist in das dritte Studienjahr integriert. Das Praxismodul kann erst dann begonnen werden, wenn das erste Studienjahr erfolgreich absolviert wurde. Ausnahmen können von der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten zugelassen werden, wenn die Regelung zu einer unbilligen Härte, insbesondere zu einer aus sozialen oder familiären Gründen nicht zu verantwortenden Verlängerung des Studiums führt und die Abweichung einem sinnvollen Aufbau des Studiums nicht entgegensteht. Die Studierenden haben vor Beginn des Praxismoduls die Leistungsübersicht über das erste Studienjahr der bzw. dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten vorzulegen.

(2) Die erfolgreiche Ableistung des Praxismoduls müssen die Studierenden gegenüber der oder dem Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten nachweisen. Die oder der Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten bescheinigt die erfolgreiche Ableistung des Praxismoduls für den Prüfungsausschuss. Weitere Detaillierungen bestimmt die Richtlinie für das Praxismodul.

§ 5 Module und Leistungspunkte

(1) Die Bachelorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und einem Wahlfachmodul und den zugeordneten Prüfungs- und Studienleistungen der sieben Studiensemester. Die Arbeitsbelastung der Studierenden für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten ausgewiesen. Grundlage dafür ist das European Credit Transfer System (ECTS). Der Begriff Leistungspunkte wird mit CP abgekürzt. Ein Leistungspunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Das gesamte Lehrangebot ist der Übersicht zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte sind dem Modulhandbuch zu entnehmen, das in geeigneter Weise im Internet veröffentlicht ist.

In der nachfolgenden Aufstellung gelten folgende Abkürzungen:

- CP = Credit Points, ECTS-Leistungspunkte
- SWS = Semesterwochenstunden

Lehrveranstaltungsarten (LVA):

- SeU = Seminaristischer Unterricht
- S = Seminar

Prüfungsformen

- H = Hausarbeit
- K = Klausur
- LR = Laborprüfung
- R = Referat

Prüfungsarten

- SL = Studienleistung (unbenotet)
- PL = Prüfungsleistung (benotet)

(2) Das Studium umfasst die folgenden Module:

Modulnr.	Modul (Pflicht)	Lehrveranstaltung	LVA	Sem.	Gruppengröße	Anrechnungsfaktor	SWS	CP der Lehrveranstaltung	CP des Moduls	Gewichtung in %	Prüfungsart (Prüfungsform)	CW-Anteil	Anwesenheitspflicht
1	Naturwissenschaft Grundlagen 1	Mathematik	SeU	1	36	1	3	5	5	2,8	PL (K)	0,0833	-
2	Naturwissenschaft Grundlagen 2	Physik	SeU	2	36	1	3	5	5	2,8	PL (K)	0,0833	-
3	Ingenieurwissenschaft Grundlagen	Maschinenelemente	SeU	2	36	1	2	3	6	3,4	PL (K)	0,0556	-
		Produktionsmittel 1	SeU	1	36	1	1	1			-	0,0278	A

		Textiltechnik 1	SeU	1	36	1	2	2				-	0,0556	A
4	Informationstechnologie	Grundlagen der Informationstechnologie	SeU	1	18	1	3	3	8	4,4		-	0,1667	A
		Dynamische Webprogrammierung	SeU	2	18	1	3	5			PL (K)	0,1667	-	
5	Textilchemie Grundlagen	Textilchemie 1	SeU	1	36	1	4	6	10	5,6		PL (K)	0,1111	-
		Textilchemie 2	SeU	2	36	1	2	4				0,0556	-	
6	Konstruktion CAD Grundlagen	Manuelle Konstruktion	SeU	1	18	1	4	4	10	5,6		-	0,2222	-
		CAD 1	SeU	2	18	1	4	6			PL (K)	0,2222	-	

Modulnr.	Modul (Pflicht)	Lehrveranstaltung	LVA	Sem.	Gruppengröße	Anrechnungsfaktor	SWS	CP der Lehrveranstaltung	CP des Moduls	Gewichtung in %	Prüfungsart (Prüfungsform)	CW-Anteil	Anwesenheitspflicht
7	Fertigungstechnik	Fertigungstechnik 1	SeU	1	18	1	4	4	11	6,3	PL (K)	0,2222	-
		Fertigungstechnik 2	SeU	2	18	1	3	4				0,1667	-
		Textiltechnik 2	SeU	2	36	1	2	3				0,0556	-
8	Betriebswirtschaft Grundlagen	Allgemeine BWL	SeU	1	36	1	2	3	5	-	SL (HA)	0,0556	A
		Strukturorganisation	SeU	1	36	1	2	2			-	0,0556	A
9	Textilveredlung Grundlagen	Textilveredlung 1	SeU	3	36	1	2	2	5	2,8	PL (K od. H)	0,0556	-
		Textilveredlung 2	SeU	4	36	1	2	3			-	0,0556	-
10	Textilchemie Aufbau	Bekleidungsphysiologie	SeU	4	36	1	2	2	5	2,8	PL (K od. R od. H)	0,0556	A
		Textile Prüfungen 1	SeU	4	9	1	3	3			PL (LR)	0,3333	A
11	CAD Aufbau	CAD 2	SeU	3	18	1	4	4	8	4,4	-	0,2222	-
		CAD 3	SeU	4	18	1	3	4			PL (K)	0,1667	-
12	Bekleidungstechnik	Fertigungstechnik 3	SeU	3	18	1	3	4	8	4,4	PL (K)	0,1667	-
		Produktionsmittel 2	SeU	3	36	1	4	4			-	0,1111	-
13	Produktmanagement	Technische Produktentwicklung 1	SeU	4	18	1	3	5	10	5,6	PL (R)	0,1667	-
		Textile Prüfungen 2	SeU	4	18	1	2	3			-	0,1111	-
		Produktmanagement 1	SeU	4	36	1	2	2			-	0,0556	A
14	Supply Chain Management	Prozessmanagement	SeU	3	36	1	2	3	5	2,8	PL (K)	0,0556	-
		Produktionstechnologie / Logistik	SeU	4	36	1	2	2			-	0,0556	-
15	Arbeitswissenschaft	Arbeitswissenschaft	SeU	3	36	1	4	5	5	-	-	0,1111	A
16	Rechnungswesen	Finanzbuchhaltung	SeU	3	36	1	2	2	6	3,4	PL (K)	0,0556	A
		Kostenrechnung	SeU	4	36	1	4	4			-	0,1111	A
17	Business Marketing	Fachenglisch	S	3	36	1	2	3	8	4,4	PL (R)	0,0556	A
		Business Behavior	S	3	36	1	2	3				0,0556	A
		Marketing 1	SeU	4	36	1	2	2				0,0556	A
18	Qualitätswesen	Qualitätsmanagement	SeU	7	36	1	3	3	3	1,7	PL (K)	0,0833	A

Modulnr.	Modul (Wahlpflicht, 6 von 12)	Lehrveranstaltung	LVA	Sem.	Gruppengröße	Anrechnungsfaktor	SWS	CP der Lehrveranstaltung	CP des Moduls		Prüfungsart (Prüfungsform)	CW-Anteil	Anwesenheitspflicht
19 1	Technische Textilien	Textiltechnik 3	SeU	6	36	1	2	3	5	2,8	PL (R od. H)	0,0556	-
		Technische Faserstoffe	SeU	6	36	1	2	2			-	0,0556	A
19 2	Textilveredlung Aufbau	Textilfärberei	SeU	6	18	1	4	5	5	2,8	PL (K od. H od. LR od. R)	0,2222	A
19 3	Textiltechnik Aufbau	Stricktechnologie	SeU	6	9	1	4	5	5	2,8	PL (H)	0,4444	-
19 4	CAD Vertiefung	CAD 4	SeU	6	18	1	4	5	5	2,8	PL (H)	0,2222	-
19 5	Techn. Produktentwicklung	Technische Produktentwicklung 2	SeU	6	18	1	4	5	5	2,8	PL (R)	0,2222	-
19 6	Produktmanagement Vertiefung	Produktmanagement 2	SeU	6	18	1	2	3	5	2,8	PL (H)	0,1111	-
		Projektmanagement	SeU	6	18	1	2	2				0,1111	-
19 7	Datenbanksystem	Webbasierte Datenbank	SeU	6	18	1	(4)	(5)	(5)	(2,8)	PL (H)	0,2222	-
19 8	Marketing Vertiefung	Marketing 2	S	6	36	1	(4)	(5)	(5)	(2,8)	PL (R)	0,1111	A
19 9	Betriebswirtschaft Vertiefung	Industrielle BWL	S	6	36	1	(2)	(3)	(5)	(2,8)	PL (R)	0,0556	A
		Bilanzierung/Finanzierung	S	6	36	1	(2)	(2)			PL (R)	0,0556	A
19 10	Corporate Social Responsibility	Produktmanagement im CSR Kontext	SeU	6	36	1	(4)	(5)	(5)	(2,8)	PL (H)	0,1111	-
19 11	3D Produktentwicklung	Virtual Prototyping	SeU	6	18	1	(4)	(5)	(5)	(2,8)	PL (H)	0,2222	-
19 12	Human Resource Management	Human Resources und Arbeitswissenschaft	SeU	6	36	1	(4)	(5)	(5)	(2,8)	PL (H)	0,1111	A
CW-Mittelwert der Wahlpflichtmodule x 6												1,1667	

Modulnr.	Modul (Wahl, 3 von x)	Lehrveranstaltung	LVA	Sem.	Gruppengröße	Anrechnungsfaktor	SWS	CP der Lehrveranstaltung	CP des Moduls	Gewichtung in %	Prüfungsart (Prüfungsform)	CW-Anteil	Anwesenheitspflicht
20	Wahlmodul	Wahlfach 1	SeU	7	36	1	3	5	15	-	-	0,0833	-
		Wahlfach 2	SeU	7	36	1	3	5			-	0,0833	-
		Wahlfach 3	SeU	7	36	1	3	5			-	0,0833	-
Praxismodul und Bachelorarbeit			LVA	Sem.	Gruppengröße	Anrechnungsfaktor	SWS	CP der Lehrveranstaltung	CP des Moduls	Gewichtung in %	Prüfungsart (Prüfungsform)	CW-Anteil	Anwesenheitspflicht
Praxismodul	Praxissemester			5				28	30	-			
	Praxis-Kolloquium		S	5	36	1	1	2			SL (R)	0,0278	A
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit			7	1	0,3		12	12	20		0,3000	
Summen:								131	210	210	100	5,6889	

(3) Im Rahmen des Wahlmoduls können die Studierenden Kurse aus dem Kursangebot des gesamten Department Design belegen. Eine Belegung der Wahlfächer ist bereits ab dem ersten Semester möglich.

(4) Kurse im Rahmen der Wahlpflichtmodule werden jeweils nur mit einer Gruppe angeboten.

(5) Alle Lehrveranstaltungen und die Prüfungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten. Einige im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesene Veranstaltungen können auch in englischer Sprache erbracht werden. In diesem Fall ist die Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache Englisch.

§ 6 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine theoretische, konstruktive, empirische und/oder experimentelle Abschlussarbeit mit schriftlicher Ausarbeitung.

(2) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus den wissenschaftlichen, anwendungsorientierten oder beruflichen Tätigkeitsfeldern des Studiengangs selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten und dabei in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen.

(3) Die Bachelorarbeit kann angemeldet werden, wenn alle bis auf drei Module sowie das Praxismodul erfolgreich abgelegt worden sind. Die offenen Module dürfen nicht aus den ersten drei Semestern stammen.

(4) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Kann die Frist aus einem wichtigen Grund nicht eingehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag eine Fristverlängerung gewährt werden gemäß §15 Abs. 5 APSO-INGI.

(5) Für die Bachelorarbeit werden 12 CP vergeben.

§ 7 Ablegung der Prüfungen

(1) Die Studierenden melden sich über ein festzusetzendes Anmeldeverfahren des Prüfungsausschusses für die Prüfungen an. Studierende, die an einer angemeldeten Prüfung nicht teilnehmen möchten, können sich bis zu drei Tage vor dem individuellen Prüfungstermin von der Prüfung abmelden. Angemeldete Studierende erhalten dann bei Nichterscheinen zur Prüfung die Bewertung „nicht ausreichend“. Ausnahmen können vom Prüfungsausschuss auf Antrag genehmigt werden. Im Falle einer Krankheit nach Ablauf der dreitägigen Rücktrittsfrist ist zur Anerkennung einer Prüfungsverhinderung ein ärztlicher Nachweis bis spätestens zum dritten Werktag der Erkrankung im Fakultätsservicebüro der Fakultät DMI vorzulegen.

(2) Nach §23 Absatz 6 APSO-INGI wird folgende Regelung getroffen: Alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Studienjahres (siehe §5 Absatz 2) müssen mit dem fünften Semester (nach zweieinhalb Jahren) erbracht worden sein. Werden die Leistungen nicht innerhalb dieser Frist erbracht, ist die oder der Studierende zu exmatrikulieren. Die Bachelorprüfung gilt in diesem Fall als endgültig nicht bestanden.

(3) Wer die in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen nachweist,

ist zu den Modulprüfungen oder zur Bachelorarbeit zuzulassen.

§ 8 Anerkennung von Leistungen – Prüfungs- und Studienleistungen, Studienzeiten und sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten werden anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede zwischen den an inländischen oder ausländischen Hochschulen erworbenen und den in dem betreffenden Studiengang Bekleidung-Technik und Management zu

erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Bei der Anrechnung von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktischen Zeiten sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Außerhalb eines Hochschulstudiums erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen anzurechnen, wenn sie gleichwertig und für den erfolgreichen Abschluss des betreffenden Studiengangs erforderlich sind.

(3) Gleichwertige Praxisphasen werden angerechnet.

(4) Eine Anrechnung der Bachelor- und Masterthesis und von mehr als der Hälfte der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studienzeiten ist ausgeschlossen.

(5) Eine Anerkennung unter Auflagen ist zulässig. Bei der Anrechnung sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird die Note „ausreichend (4,0)“ zugrunde gelegt, es sei denn, dass die oder der Studierende beantragt, zur Ermittlung der Note eine Prüfung durchzuführen.

(6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss entscheidet auch darüber, welche Auflagen erfüllt werden müssen.

(7) Bei Feststellung von wesentlichen Unterschieden von hochschulischen oder keiner Gleichwertigkeit von außerhochschulischen Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studien- und berufspraktischen Zeiten, ist eine ablehnende Entscheidung von der Hochschule zu begründen.

§ 9 Bewertung und Benotung

(1) Für die Benotung der Prüfungsleistungen wird die Notenbewertung nach §21 Absatz 2 APSO-INGI benutzt.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, mithin die den Modulen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen, bestanden sind, das Praxismodul erfolgreich abgeleistet und die Bachelorarbeit erfolgreich erbracht worden ist. Die Gesamt- und Abschlussnote der bestandenen Bachelorprüfung wird nach § 23 Absatz 12 APSO INGI ermittelt. Die Gewichtungen der Modulprüfungen sind der Übersichtstabelle des § 5 Absatz 2 zu entnehmen. Von den Wahlpflichtmodulen gehen diejenigen Module mit den besten Benotungen in die Gesamtnotenberechnung ein, es sei denn, die oder der Studierende trifft gegenüber dem Prüfungsausschuss vor Anmeldung der Bachelorarbeit eine andere Bestimmung über die in die Gesamtnotenberechnung aufzunehmenden Wahlpflichtmodule. Zusätzlich werden, falls vorhanden, die drei nächstbestbewerteten Wahlpflichtmodule mit ins Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Wurde eine Klausur als Prüfungsleistung bei der zweiten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann die oder der Studierende beim Prüfungsausschuss eine mündliche Ergänzungsprüfung für diese Prüfung beantragen. Die mündliche Ergänzungsprüfung entscheidet im Ergebnis darüber, ob die Prüfung mit 4,0 oder 5,0 bewertet wird. Der Antrag auf eine mündliche Ergänzungsprüfung ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die mündliche Ergänzungsprüfung muss innerhalb von drei Monaten nach Bewilligung der mündlichen Ergänzungsprüfung durchgeführt werden. Im Übrigen gelten die Fristen des § 23 APSO-INGI.

§ 10 Bachelorzeugnis sowie -urkunde

Das Bachelorzeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in dem Bachelorstudiengang Bekleidung–Technik und Management berechtigende Zeugnis,
- die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Bekleidung-Technik und Management,
- alle bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen der Module der sieben Studiensemester (§ 5),
- die bestandene Bachelorarbeit (§ 6)
- eine Erklärung nach §15 Absatz 6 APSO-INGI,
- der Nachweis über das erfolgreich abgelegte Praxismodul (§ 4).

In englischer Sprache erbrachte Modulprüfungsleistungen werden kenntlich gemacht.

§ 11 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen, Schlussregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für alle neu immatrikulierten Studierenden ab dem Sommersemester 2017.

(2) Die „Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Bekleidung-Technik und Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften“ vom 14. November 2008 (Amtlicher Anzeiger Nr. 33/2008 S. 2), zuletzt geändert am 13. April 2012 tritt am 31. August 2020 außer Kraft.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 13. Mai 2016**

Rahmenordnung für den Betrieb und die Benutzung von Laboren und Werkstätten an der HAW Hamburg

1. Zielsetzung und Anwendungsbereich

Die vorliegende Rahmenordnung soll Labor- und Werkstattleiter, Mitarbeiter (insbesondere neu eingestellte), Doktoranden sowie Studierende unterstützen, ihre Aufgaben effektiv wahrnehmen zu können. Ziel ist es, an der HAW-Hamburg ein hohes Maß an Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz sicher zu stellen.

Die Rahmenordnung gilt in allen Laboren und Werkstätten der HAW Hamburg. Sie ist gegebenenfalls zu ergänzen, wenn spezifische Gefährdungen vorliegen, die hier keine Berücksichtigung finden oder zusätzliche Regelungen notwendig sind. Zur besseren Lesbarkeit des Textes wird nur die männliche Form benutzt. Selbstverständlich gilt die Rahmenordnung für weibliche und männliche Personen. Weiterhin wird im Folgenden nur die Bezeichnung Labor und die Abkürzung Rahmenordnung verwendet.

2. Rechtliche Grundlagen

Bei allen Arbeiten sind die gesetzlichen Vorgaben (z.B. Arbeitsschutzgesetz, Gefahrstoff- und Betriebssicherheitsverordnung) sowie die Bestimmungen, die sich aus dem Unfallverhütungsrecht (z.B. Unfallverhütungsvorschriften) ergeben, einzuhalten.

Im Handbuch Sicherheit und Gesundheitsschutz sind HAW-interne Verfahren festgelegt, die die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen konkretisieren. Die im Handbuch beschriebenen Vorgaben sind bei allen Tätigkeiten einzuhalten, da sie die Rahmenbedingungen für sichere und gesundheitsfördernde Arbeitsweisen darstellen. Neben der gedruckten Form ist die jeweils aktuellste Version im Internet der HAW zu finden.

Weiterhin sind bei allen Tätigkeiten die Vorgaben der Hausordnung der HAW-Hamburg einzuhalten.

Bei Fragen oder Beratungsbedarf stehen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die übrigen Kollegen der Betriebseinheit Arbeitsschutz-, Konflikt- und Umweltmanagement, BE AKU und der Arbeitsmedizinische Dienst, AMD, zur Verfügung. Anfragen zum Brandschutz oder zur Elektrosicherheit werden von den Fachkräften des Servicebereiches Facilitymanagement bearbeitet.

3. Organisatorische Hinweise

3.1 Gefährdungsbeurteilung

Jeder Labor-/Werkstattleiter hat eine schriftliche Gefährdungsbeurteilung für den ihm unterstellten Zuständigkeitsbereich zu erstellen. Diese ist in regelmäßigen Abständen (spätestens nach drei Jahren) zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Weiterhin ist sie bei wesentlichen Änderungen/Neuerungen der Arbeitsabläufe, Versuchsaufbauten sowie bei der Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln (Anlagen, Maschinen, Geräte, Werkzeuge usw.) und Arbeitsstoffen (chemische, biologische usw.) zu aktualisieren. Die Dokumentation kann formlos erfolgen oder mit Hilfe der im Intranet hinterlegten Beurteilungsbögen.

3.1.1 Mutterschutz

Bei der Gefährdungsbeurteilung sind auch die Aspekte des Mutterschutzrechtes zu berücksichtigen. Ergibt die Beurteilung, dass während der Durchführung eines Praktikums eine Gefährdung für eine schwangere Frau oder für die Entwicklung des ungeborenen Kindes bestehen könnte, so sind weibliche Studierende speziell darauf hinzuweisen. Bei schwangeren Beschäftigten wird darüber hinaus eine gesonderte Arbeitsplatzbeurteilung nach Mutterschutzrecht vorgenommen.

3.1.2 Alleinarbeit

Ausgehend von dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung wird vom Labor- bzw. Werkstattleiter festgelegt, ob und ggf. unter welchen Bedingungen Alleinarbeit zulässig ist.

3.2 Betriebsanweisungen

Wird mit Gefahrstoffen, biologischen Arbeitsstoffen oder mit Arbeitsmitteln (insbesondere Maschinen) gearbeitet, die ein Gefährdungspotential beinhalten, sind spezifische Betriebsanweisungen zu erstellen, in denen neben den Gefährdungen insbesondere die einzuhaltenden Schutzmaßnahmen dokumentiert sind.

3.3 Unterweisung und Zutrittsberechtigung

Vor Beginn einer Tätigkeit oder eines Praktikums ist vom Labor-/Werkstattleiter oder einer von ihm beauftragten Person eine mündliche Unterweisung durchzuführen. Diese ist bei Beschäftigten jährlich zu wiederholen. Studierende sind zu Beginn eines jeden Semesters erneut zu unterweisen. Sollen Fremdfirmen in diesem Bereich tätig werden (z.B. Reinigung, Reparaturarbeiten), so hat die Unterweisung vor Beginn der Arbeiten zu erfolgen (siehe hierzu auch die Fremdfirmenrichtlinie der HAW Hamburg).

Grundlage für die Unterweisung bilden die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, die vorliegende Rahmenordnung, die Brandschutzordnung der HAW sowie ggf. zu beachtende Betriebsanweisungen und -anleitungen. Im Rahmen der Unterweisung sind arbeitsspezifische Gefährdungen, Schutzmaßnahmen sowie Verhaltensregeln anzusprechen. Weiterhin sind allgemeine Punkte wie Brandschutz und Erste-Hilfe zu thematisieren. Die Durchführung der Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren (siehe Anlage 1: Muster für die Unterweisungsdokumentation). Die Dokumentation ist in der Regel mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Zutritt zu dem jeweiligen Arbeitsbereich haben nur unterwiesene Personen.

Studierende, Fremdfirmenmitarbeiter und Besucher haben den Weisungen des Laborleiters und seiner Mitarbeiter im Hinblick auf die spezifischen Gefährdungen Folge zu leisten.

3.4 Umgang mit Gefahrstoffen

Wird mit Arbeitsstoffen umgegangen, die in den Bereich der Gefahrstoffverordnung fallen, so ist ein Gefahrstoffverzeichnis zu erstellen, das jährlich zu aktualisieren ist. Giftige Stoffe sind unter Verschluss zu halten.

3.5 Dokumentation

Ein Exemplar der schriftlichen Gefährdungsbeurteilung (siehe 3.1) wird zentral im Dekanat aufbewahrt. Eine Ausfertigung wird an die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit, BE AKU, geleitet und ein weiteres Exemplar ist in dem betreffenden Arbeitsbereich vorzuhalten.

Die anzuwendenden Betriebsanweisungen (siehe 3.2) sind im Labor bzw. der Werkstatt auszuhängen. Die Dokumentation der Unterweisung (siehe 3.3) verbleibt beim Labor-/Werkstattleiter.

Die Labor-/Werkstattordnung sowie das aktuelle Gefahrstoffverzeichnis (entsprechend 3.4) sind zur Einsicht für alle in dem Bereich tätigen Personen aufzubewahren.

3.6 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Bei bestimmten Tätigkeiten (z.B. Arbeiten in Lärmbereichen, spezielle Gefahr- und biologische Arbeitsstoffe) sind arbeitsmedizinische Vorsorgen durchzuführen. Ob diese für die Mitarbeiter eines Labores/einer Werkstatt notwendig sind, wird im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelt. Nähere Informationen zu den verschiedenen Vorsorgen sowie zur Umsetzung an der HAW Hamburg sind im Intranet unter

<https://www.haw-hamburg.de/intranet/personal/arbeitsschutz/arbeitsmedizinische-vorsorge.html> zu finden.

4. Technische Grundsätze

4.1 Allgemeines

Labor- und Werkstattausrüstungen (Arbeitsmittel, Maschinen, Geräte, Anlagen und Einrichtungen der Strom-, Gas- und Druckluftversorgung) sind in einem technisch sicheren Zustand zu halten. Sie sind in den Lehrveranstaltungen bestimmungsgemäß einzusetzen und sorgfältig zu behandeln.

Es ist untersagt, Geräte, Maschinen oder Sicherheitseinrichtungen zu manipulieren.

Stellen Studierende einen technischen Mangel fest, ist der zuständige Labormitarbeiter unverzüglich zu informieren. Dieser nimmt die defekten/beschädigten Geräte oder Apparaturen sofort außer Betrieb.

Labore und Werkstätten sind mit Feuerlöschmitteln, Erste-Hilfe-Einrichtungen und Sicherheitskennzeichnungen auszustatten.

Sind Not-Aus-Einrichtungen vorhanden, sind diese bei drohender Gefahr unverzüglich zur Spannungs- und Medienunterbrechung zu betätigen.

4.2 Prüfungen

Arbeitsmittel, Sicherheitseinrichtungen (z.B. Abzüge) und elektrische Betriebsmittel müssen regelmäßig geprüft werden.

Die Prüfung von Bestandteilen, die fest mit dem Gebäude verbunden sind (z.B. Krananlagen, Sicherheitsschränke, Abzüge, Lüftungsanlagen, Gasleitungen, Druckluftanlagen) werden in der Regel von der Hochschulverwaltung, Servicebereich FM-GT, beauftragt. Davon ausgenommen sind die monatlichen Prüfungen von Augen- und Notduschen, die in den Zuständigkeitsbereich des betreffenden Labors/Werkstatt fallen.

Die Prüfung beweglicher Arbeitsmittel (z.B. Gabelstapler, Zentrifugen, Autoklaven, Anschlagmittel) muss von den betroffenen Laboren/Werkstätten organisiert werden (einzige Ausnahme stellen die Prüfungen von Feuerlöschern sowie von Leitern und Tritten dar, die zentral von FM-GS beauftragt werden).

Darüber hinaus sind grundsätzlich alle Arbeitsmittel vor jedem Gebrauch durch Inaugenscheinnahme einer Sicht- und ggf. Funktionsprüfung durch den Nutzer zu unterziehen.

Weiterhin müssen vom Labor alle RCD (FI)-Fehlerstromschutzschalter regelmäßig auf Funktionsfähigkeit geprüft werden (alle 6 Monate, außer bei Versuchen mit elektrischer Energie, bei denen die Prüfung arbeitstäglich durchgeführt werden muss). Dasselbe gilt für die jährliche Prüfung der Not-Aus-Schalter (außer bei Versuchen mit elektrischer Energie, bei denen die Prüfung ebenfalls arbeitstäglich durchgeführt werden muss).

4.3 Freigabe von Versuchsaufbauten

Versuche sind so vorzubereiten, aufzubauen und durchzuführen, dass unter Beachtung aller sicherheitstechnischen Anforderungen eventuelle Gefährdungen auf ein Minimum zu reduzieren sind. Dieses gilt insbesondere für Dauerversuche und experimentelle Aufbauten, die unbeaufsichtigt laufen müssen. Vor Beginn der Versuche erfolgt eine Freigabe durch den zuständigen Laborleiter oder einem von ihm beauftragten Mitarbeiter.

5. Verhaltensregeln

5.1 Allgemeines

Alle im Labor-/Werkstattbereich Tätigen haben für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit zu sorgen. Der Arbeitsplatz ist nach Praktikumsende in einem einwandfreien Zustand zu hinterlassen.

Es ist untersagt, sowohl im Labor als auch in einer Werkstatt zu essen und zu trinken. Das Rauch- und Alkoholverbot der HAW ist einzuhalten.

Schmuck, Armbanduhren und ähnliche Gegenstände dürfen bei der Arbeit bzw. während des Praktikums nicht getragen werden, wenn sie zu einer Gefährdung führen können.

Nach Beendigung der Labor-/Werkstattarbeit sind alle Medienzugänge (z.B. Gaszufuhr, Druckluft) zu schließen (außer bei Dauerversuchen, die unbeaufsichtigt weiter laufen).

5.2 Persönliche Schutzausrüstung

Sofern die Gefährdungsbeurteilung ergeben hat, dass persönliche Schutzausrüstung (z.B. Schutzbrille, Sicherheitsschuhe, Gesichtsschutz, Handschuhe, Atemschutzmaske, Gehörschutz) zu tragen ist, ist diese bei allen Arbeiten zu benutzen. Beim Verlassen des Labor-/Werkstattbereiches ist die persönliche Schutzausrüstung abzulegen.

5.3 Abfallentsorgung

Fallen während des Praktikums oder beim Betrieb besonders überwachungsbedürftige Abfälle (z.B. Chemikalien, ölgetränkte Putzlappen, Kühlschmierstoffe, Lack- und Farbreste) an, so sind diese in geeigneten Behältnissen zu sammeln (auf keinen Fall in Lebensmittelbehältnissen). Alle Gefäße und Behältnisse sind eindeutig zu beschriften. Andere Abfälle (z.B. Papier, Grüner Punkt, Hausmüll, Batterien) sind getrennt in den dafür vorgesehenen Sammelbehältern zu entsorgen.

Weitere Auskünfte und Informationen erteilt der Abfallbeauftragte der HAW Hamburg, BE AKU.

5.4 Energie und Umwelt

Der Einsatz von Energie und Arbeitsstoffen sollte bei allen Arbeiten möglichst ressourcenschonend sein. Bei der Planung und Durchführung von Praktika ist darauf zu achten, dass keine umweltschädigenden Stoffe emittiert werden. Darüber hinaus sind die in allen Räumen der HAW Hamburg ausgehängten Tipps zum energiesparenden Verhalten beim Heizen und Lüften zu beachten.

6. Verhalten in Not- und Unfällen

6.1 Erste Hilfe – Unfälle - Verletzungen

Bei einem Unfall oder einer Verletzung ist unverzüglich der verantwortliche Labormitarbeiter zu informieren.

Bei kleineren Verletzungen wird dieser oder ein von ihm informierter Ersthelfer die notwendige Erste Hilfe leisten. Ist eine ärztliche Versorgung notwendig, so ist ein Durchgangsarzt aufzusuchen, der eine spezielle Zulassung für die Behandlung von Arbeits- und Wegeunfällen hat. Davon ausgenommen sind Verletzungen der Augen, der Ohren, des Halses sowie der Zähne, bei denen ein Facharzt die Behandlung übernehmen darf. Bei größeren Unfällen wird unter Betätigung des Notrufes 112 externe Hilfe angefordert.

Alle Unfälle (auch Bagatellunfälle wie z.B. leichte Schnittverletzungen) sind in das Verbandsbuch einzutragen.

6.2 Brandschutz

Entstehungsbrände während der Labor- bzw. Werkstattarbeiten sind sofort eigenständig mit den vorhandenen Handfeuerlöschern zu löschen. Dasselbe gilt für Personenbrände (Löschdecken dürfen für Personenbrände nicht eingesetzt werden, da dadurch noch stärkere Verbrennungen entstehen können).

Flucht- und Rettungswege müssen von Brandlasten freigehalten und jederzeit benutzbar sein. Im Gefahrenfall (z.B. bei größeren Bränden) ist der Bereich unverzüglich über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen. Sollte kein automatischer Feueralarm ausgelöst worden sein, so ist die Feuerwehr unverzüglich unter 112 zu verständigen. Weiterhin ist der Feuer- oder Hausalarm über den nächstgelegenen Druckknopfmelder auszulösen.

Darüber hinaus ist die Brandschutzordnung der HAW Hamburg einzuhalten.

Hamburg, den 8. April 2016

Prof. Dr. Claus-Dieter Wacker
Geschäftsführender Präsident
der HAW Hamburg

Kai Vehling
Geschäftsführender Kanzler
der HAW Hamburg

Anhang 1: Muster, Dokumentation Unterweisung

Unterrichtung/Unterweisung

§ 12 ArbSchG1, § 4 UVV DGUV Vorschrift 12, § 14 GefStoffV3

Die nachfolgend aufgeführten MitarbeiterInnen/Studierenden wurden über die Arbeitsschutzorganisation, den Brandschutz, die Erste Hilfe, den sicheren Betrieb von Maschinen, der Einhaltung der Laborordnung und den Umgang mit Gefahrstoffen unterwiesen.

Unterweiser: _____

Thema(en): _____

Über die Betriebsanweisung(en) bin ich / sind wir ausführlich unterrichtet worden.

Folgende Unterlagen wurden mir (uns) im Rahmen der Unterweisung übergeben:

Nr.	Name, Vorname	Datum	Unterweisung bestätigt⁴

Datum

Unterschrift des Unterweisers

ggf. Unterschrift Fachkraft f.
Arbeitssicherheit

1 Arbeitsschutzgesetz

2 Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention"

3 Gefahrstoffverordnung

4 Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die Inhalte der Unterweisung verstanden und die zur Verfügung gestellten Schriftstücke gelesen wurden

Anhang 2: Abkürzungsverzeichnis:

BE AKU	Betriebseinheit Arbeitsschutz-, Konflikt- und Umweltmanagement
AMD	Arbeitsmedizinischer Dienst
FM	Servicebereich Facility Management
FM-GT	Team Gebäudetechnik im Servicebereich Facilitymanagement
FM-GS	Team Gebäudeservice im Servicebereich Facilitymanagement
RCD(FI)-Schalter	Fehlerstromschutzschalter
FASI	Fachkraft für Arbeitssicherheit
BGM	Betriebliches Gesundheitsmanagement

Anhang 3: Zentrale Kontakte

	Funktion/ Aufgabengebiet	Name	Kontakt Tel. Nr. Mail
BE AKU	Grundsatzangelegenheiten Arbeits- und Gesundheitsschutz <u>Leiter BE AKU und FASI für:</u> Alexanderstr.1, Stiftstraße 69, Lohbrügger Kirchstraße 65, Armgartrstraße 24, Finkenau 35, Am Schleusengraben 24	Michael Haselsberger	42875-9105 Michael.Haselsberger@hv.haw-hamburg.de
	Gefahrstoffe, Gentechnik, Explosionsschutz <u>FASI für:</u> Berliner Tor 9, 11, 13 und 21, Brekelbaums Park 10	Irene Theilen	42875-9108 Irene.Theilen@haw.hamburg.de
	Mutterschutz, Strahlenschutz, Druckbehälter, Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen <u>FASI für:</u> Gebäude Berliner Tor 5, 7 und 7a, Campusgelände Berliner Tor, Steindamm 94	Luzia Nordlohne	42875-9106 Luzia.Nordlohne@haw.hamburg.de
	Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen Koordinator BGM	Helmuth Gramm	42875-9030 Helmuth.Gramm@haw-hamburg.de
	Abfall, Energie, Umwelt	Marco Silla	42875-9107 Marco.Silla@haw.hamburg.de
AMD	Arbeitsmedizinerin	Dr. Brita Ambrosi	42841-2004 Brita.Ambrosi@amd.hamburg.de
FM-GS	Beratender Brandschutzbeauftragter (präventiver und organisatorischer Brandschutz)	Ulrike Mahrt-Böttcher	42875-9097 Ulrike.Mahrt-Boettcher@haw-hamburg.de
FM-GT	Beratender Brandschutzbeauftragter (baulicher Brandschutz) Beratende Elektrofachkraft	Andreas Ahlvers	42875-9095 Andreas.Ahlvers@haw.hamburg.de

